

## Recht und Tonkunst, eine gemeinverständliche Darstellung des musikalischen Urheber- und Verlagsrechts.

Von Dr. Gerhard Freiesleben, Rechtsanwalt in Leipzig. Leipzig, 1914, C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung (H. Vinnemann). Brosch. M. 2.—, geb. M. 2.50 ord.

Die vorliegende Darstellung des musikalischen Urheber- und Verlagsrechtes zeichnet sich durch übersichtliche Gliederung und geschickte Darstellung, Umsicht und Gründlichkeit aus. Der Verfasser ist nicht nur in den Materien des Urheber- und Verlagsrechtes zu Hause, sondern auch in den Gebräuchen des Musikalienhandels und in der Musik überhaupt. Das beweisen die zahlreichen instruktiven Beispiele, die dem Leser des Buches sehr willkommen sein werden. Insofern ist die Beschränkung auf das Musikalische dazu angetan, der Darstellung ihre besondere Note zu geben, gegenüber den zahlreichen Werken, die sich mit dem Urheber- und Verlagsrecht im allgemeinen beschäftigen. Dem Verfasser ist es gelungen, gemeinverständlich zu schreiben, ohne oberflächlich zu sein. Ihn leitet überall der »gesunde Menschenverstand«, der ja in der neueren Entwicklung der Jurisprudenz glücklicherweise Bürgerrecht erlangt hat. Man sieht auch hier, wie am letzten Ende in Zweifelsfragen doch nur die lebendige Anschauung der Praxis und die Erfordernisse des wirtschaftlichen Zweckes zu einer richtigen Lösung führen können.

In 13 Kapiteln behandelt der Verfasser die Gesetzgebung über das Urheberrecht im allgemeinen, den Gegenstand des Urheberrechtes, Entstehung und Untergang des Urheberrechtes, Inhalt des Urheberrechtes, weiter die interessanten Fragen: freie Benutzung und Melodienschutz, zulässige Benutzung fremder Werke, die mechanischen Instrumente, das Verhältnis zwischen Komponist und Textdichter, schließlich die eigentlichen verlagsrechtlichen Fragen, nämlich die Übertragung des Urheberrechtes, den Verlagsvertrag und verwandte Verträge, die Verfolgung von Rechtsverletzungen, das Internationale Recht. Ein Sachregister schließt das Buch ab.

Der praktische Blick des Verfassers hat ihn überall das Richtige treffen lassen, und es gibt nur wenige Punkte, bei denen der Kritiker ein Fragezeichen machen möchte. Warum er beispielsweise einer einmaligen Aufführung des Werkes, wenn es dann verschwindet, den Charakter der Veröffentlichung nehmen will (Seite 28), ist mir nicht ganz verständlich. Ebenso wenig, warum er dem von einem Komponisten benutzten Textdichter nur in dem Umfange anteilmäßig ein Honorar zubilligen will, wie der Komponist es selbst erhalten hat. Doch das nebensächlich. Die praktischen Entscheidungen des Verfassers treffen meines Erachtens überall das Richtige. Nicht so einverstanden bin ich mit einigen theoretischen Grundsätzen des Verfassers. Wenn er auch nach seiner eigenen Äußerung im Vorwort das Eingehen auf theoretisch-juristische Fragen vermieden hat, so zeigt sich doch in seinen Ausführungen von Seite 92 an eine meines Erachtens unrichtige Ausdehnung des Begriffs der Urheberrechts-Übertragung gegenüber dem Verlagsvertrag. Selbstverständlich gibt es Übertragungen des Urheberrechtes, die über den Rahmen eines Verlagsvertrages weit hinausgehen. Aber nun dazu zahlreiche Fälle zu rechnen, in denen dem Verleger eine relativ weit ausgedehnte Befugnis gegeben wird, und demgemäß in allen diesen Fällen nicht mehr von einem Verlagsvertrag sprechen zu wollen, erscheint mir nicht angängig. Es ist dies ein Fehler, der bei urheber- und verlagsrechtlichen Fragen so oft gemacht wird, nämlich daß man den Verlagsvertrag auf eine ganz bestimmte Gruppe von Verträgen, die qualitativ und quantitativ begrenzt sind, beschränken will, während es sich in Wahrheit doch nur darum handelt, daß bei einer Reihe von Verlagsverträgen das Gewohnheitsrecht dem Verleger eben weitere Befugnisse gegeben hat. Bei dem, was der Verfasser auf Seite 104 ausführt, vergißt er, daß die einzelnen Bestimmungen des Verlagsrechtes abdingbar sind und daß es doch eben immer auf den springenden Punkt ankommen muß, wenn man einen Vertrag unter seine juristische Kategorie einreißt. In gleicher Weise will es mir nicht richtig erscheinen, wenn eine Reihe solcher Verlagsverträge zum Beispiel beim Zeitschriftenverlag als »nicht eigentliche« Verlagsverträge bezeichnet werden. Diese theoretischen Bedenken, auf die ich aber nicht weiter eingehen will, können den praktischen Wert des Buches, auf den es der Verfasser im wesentlichen abgestellt hat, nicht vermindern. Die Arbeit verdient als eine sehr zuverlässige und geschickte Darstellung weiteste Verbreitung in den beteiligten Kreisen.

E. F. r.

## Kleine Mitteilungen.

Die Kriegssammlung der vatikanischen Bibliothek. — Wie jedes politische Ereignis, von dem die Kurie berührt wird, so bringt auch der gegenwärtige Krieg der Zeitungssammlung der vatikanischen Bibliothek einen neuen und wichtigen Zuwachs. Schon in ruhigen Zeiten ist die tägliche Ergänzung der vatikanischen Bücherbestände durch das, was die bedeutendsten Blätter der Welt über Papst und Kirche bringen, eine außerordentliche Arbeit, und diese Arbeit wird durch die hervorragende Stellung, die Papst Benedikt XV. in der gegenwärtigen Krise einnimmt, und die sich in den Zeitungen aller Länder widerspiegelt, noch weiter gesteigert. Die Bischöfe der Kirche haben den Auftrag, aus der Presse ihrer Diözese sämtliche Artikel einzusenden, die für die vatikanische Bibliothek von Wert sein könnten, und so flutet alltäglich ein Strom nicht nur von kirchlichen, sondern auch kirchenfeindlichen Blättern im Vatikan zusammen, die späteren Zeiten ein wichtiges Material zur Geschichte des Weltkrieges und der durch ihn entfesselten Leidenschaften bieten werden. Die Zeitungssammlung der vatikanischen Bibliothek, die an Inhaltsfülle und Umfang von keiner anderen derartigen Sammlung erreicht oder gar übertroffen wird, geht in ihren Anfängen auf Pius IX. zurück, der zuerst von allen Päpsten die hohe Bedeutung der Presse für wissenschaftliche Studien jeder Art erkannte. Die Einrichtung, die zu Beginn der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts von ihm ins Leben gerufen wurde, ist von seinen Nachfolgern nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen weitergeführt und ausgebaut worden. In unübersehbarer Reihe stehen die schweren Folianten, in denen die Zeitungsausschnitte nicht nur im Original aufgeklebt, sondern auch übersetzt sind, an den Wänden der Bibliothek, und ein sorgsam ausgearbeitetes Register ermöglicht die schnelle Benutzung jedes einzelnen Bandes.

Unbekannte Wagner- und Mozart-Manuskripte tauchten in New York auf und wurden bei Anderson daselbst versteigert. Außerordentlich interessant ist eine vollständig von der Hand Richard Wagners herrührende Partitur der Haydn'schen zweiten Symphonie, 111 Seiten und Wagners Unterschrift umfassend, die der Meister im Jahre 1831 als Leipziger Student kopierte, da er bekanntlich lange Zeit hindurch kein Geld zum Ankauf seiner Lieblingspartituren hatte und sich also nur durch Kopieren in deren Besitz setzen konnte. Weiterhin kam ein Wagnerbrief zum Verkauf, in dem sich sechs Takte mit der Andeutung der Melodie zum Pilgerchor aus »Tannhäuser« befinden, und schließlich ein zweiseitiges Originalmanuskript Mozarts mit Unterschrift aus dem Jahre 1787, worüber nähere Angaben leider nicht vorliegen. Alle diese Stücke gehörten zuletzt dem Orchestermusiker Carl Hamm, einem der ältesten Mitglieder des Metropolitan- und Philharmonie-Orchesters in New York; dessen Vater war ein im Jahre 1874 verstorbener Musikdirektor Valentin Hamm in Würzburg, der mit Wagner sehr befreundet war und von ihm auch die erwähnte Haydn-Partitur geschenkt erhielt. Ebenfalls ein Geschenk stellt das Mozart-Manuskript dar, das Hamm von Mozarts Verleger André in Offenbach a. M. mit einem Beglaubigungsschreiben erhielt. André war bekanntlich infolge eines Ankaufs aus dem Besitz der Constanze Mozart lange Zeit hindurch der Hauptbesitzer Mozartscher Musikhandschriften.

Die Preismünze der Stadt Leipzig für die Bugra 1914. — Das Preisgericht zur Beurteilung der 23 rechtzeitig eingegangenen Entwürfe zu einer Preismünze der Stadt Leipzig für die Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik, Leipzig 1914, hat je einen Preis in gleicher Höhe zuerkannt: dem Entwurf mit dem Kennwort: »Kultur und Volk« (Verfasser: Paul Fleischbad in Leipzig-Neuditz), dem Entwurf mit dem Kennwort: »Lipsia« (Verfasser: Professor Felix Pfeifer in Leipzig) und dem Entwurf mit dem Kennwort: »Mit wenig Mitteln« (Verfasser: Bildhauer Felix Kunze in Leipzig-Schleußig).

## Personalmeldungen.

August Wolkenhauer †. — Bei den Kämpfen im Westen ist kürzlich der Privatdozent der Geographie an der Universität Göttingen, Dr. August Wolkenhauer, gefallen. Wolkenhauer hat besonders auf dem Gebiete der historischen Geographie gearbeitet. 1909 veröffentlichte er in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften aus einem Kodex der Münchener Hofbibliothek Sebastian Münsters handschriftliches Kollegienbuch aus den Jahren 1511—15 und seine Karten.